

41W - BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ERWEITERTE LEITUNGSWASSERSCHADENS-VERSICHERUNG VON WOHNGEBÄUDEN (Variante D)

- Mitversicherung von Korrosionsschäden

Abweichend von Art. 1 (2) lit. a, Art. 3 (1) lit. f und Art. 8 (2) lit. a der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Zu- und Ableitungsrohren, an Kalt- und Warmwasser-Zuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen innerhalb des versicherten Gebäudes und auch außerhalb auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert.

In jedem Schadensfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

- Erweiterung des Versicherungsschutzes

In Erweiterung des Art. 1 (2) lit. a AWB umfasst der Versicherungsschutz auch

- Schäden an Regenabläufen (nach Rinnenkessel), die im obersten Geschoß in einen leitungswasserführenden Ablauf einmünden, weiters
- die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes.

Abweichend von Art. 3 (1) lit. h AWB fallen Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Art. 1 (2) lit. a AWB notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.

Ventile, WC-Schalen und Siphone werden, sofern sich deren Erneuerung als erforderlich erweist, auch ohne Vorliegen eines Rohrgebrechens im Sinne des Art. 1 (2) lit. a AWB vergütet.

Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen sind bis zu einer Entschädigungshöchstgrenze von EUR 1.453,45 je Schadensfall mitversichert. Im gleichen Ausmaß werden die Kosten für Rohrreinigungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes je Schadensfall vergütet.

In Abweichung von Art. 3 (1) lit. c AWB werden nach einem ersatzpflichtigen Schaden im Sinne des Art. 1 (2) lit. a auch Kosten für Wasserverlust bis zu einer Entschädigungshöchstgrenze von EUR 1.453,45 je Schadensfall ersetzt.

Bei Schäden an Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff wird die Differenz vom Zeitwert zum Neuwert bis zu einer Entschädigungshöchstgrenze von 3 %o des Gebäudeneubauwertes, höchstens jedoch EUR 5.450,46 je Schadensfall, ersetzt.